



JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2010

EINLEITUNG ZU DEN JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2010

1. Ziel und Aufgabe der Jagd

Ziel und Aufgabe der Jagd bestehen darin, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Zu hohe Bestände übernutzen nämlich den angestammten Lebensraum und ein Überhang an weiblichem und jungem Wild führt zu grossen Wildansammlungen und zu hohen Fallwildverlusten und Wildschäden. Daher dürfen und sollen die Wildbestände – wie dies bereits im Zweckartikel des kantonalen Jagdgesetzes festgehalten wird – durch die Bündner Patentjagd angemessen genutzt werden. Dabei gilt zu beachten, dass die für das Wild unterschiedlichen Verhältnisse in unserem Kanton angepasste Lösungsansätze erfordern.

2. Notmassnahmenkonzepte als Lehren aus dem Winter 2008/09

Die Ereignisse des ausserordentlich harten Winters 2008/09 wurden eingehend analysiert und haben zu wichtigen Erkenntnissen geführt. Die wichtigsten Massnahmen um Wintersterben zu verhindern, sind und bleiben die konsequente und nachhaltige Umsetzung der Jagdplanung und der Schutz der Winterlebensräume des Schalenwildes durch die Ausscheidung von Ruhezononen. Um Situationen mit voraussehbar grossen Wintersterben zu entschärfen, sind die Hegekonzepte zwischenzeitlich um ein Kapitel Notmassnahmen ergänzt worden. Diese Notmassnahmenkonzepte wurden in Absprache zwischen dem Amt für Jagd und Fischerei, dem Amt für Wald Graubünden und der Hegeorganisation des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes erarbeitet. Sie enthalten einen Katalog von einzelnen genau definierten Massnahmen. Dazu gehören die Beruhigung des Lebensraumes, das Fällen von Prossholz und das Anbieten von Heu für das Wild. Grundsätzlich soll das Wild im gewählten Wintereinstand bleiben und nicht mit Fütterungen in Siedlungsnähe gelockt werden.

3. Der Hirschbestand wird über den Abschuss von weiblichen Tieren reguliert

Dem Umsetzen bzw. Erfüllen des Hirschabschussplanes kommt eine Schlüsselrolle zu. Eine konsequente Bejagung des Wildbestandes und ein hoher Eingriff in die Jugendklasse sind wichtig, um Winterverluste zu vermindern bzw. zu vermeiden. Rund die Hälfte des Hirschabschusses erfolgt im Einflussbereich von Wildschutzgebieten. Mit der im Mai beschlossenen Neuregelung der Wildschutzgebiete soll die Entnahme im September optimiert werden. Die Abschusspläne weisen die regional minimal erforderliche Entnahme aus. Um einen Bestand nachhaltig zu stabilisieren, ist es aber unumgänglich, die Hälfte des Abschussplanes mit weiblichen Tieren zu erfüllen. Die Erfahrung zeigt, dass der Hirsch im September in den meisten Regionen nicht ausreichend reguliert werden kann. Das Resultat der Hochjagd wird nämlich durch die Wetter- und Vegetationsverhältnisse deutlich beeinflusst.

4. Korrekturen am bisherigen Gämskonzept

Die Gämsbestände sind in mehreren Regionen des Kantons deutlich geringer als noch vor 20 Jahren. In den letzten Jahren setzten dieser Wildart neben den zunehmenden Störungen im Lebensraum auch Krankheiten und die harten Bedingungen des vorletzten Winters zu. Grossflächig wütete die Gämsblindheit. Dabei musste festgestellt werden, dass die Abgänge infolge Gämsblindheit viel stärker in die Substanz des Gämsbestandes eingreifen als periodisch auftretende Wintersterben. Bei der Gämsblindheit ist der Verlust an weiblichen Tieren der Mittelklasse deutlich höher. Daher ist bei der Gämsjagd eine vorsichtige Strategie angezeigt. Insbesondere der Jagddruck auf weibliche Gämsen soll gesenkt werden. Ebenso ist am Grundsatz Geiss vor Bock festzuhalten. Neu kann dieses Jahr im Dreierkontingent nur noch eine weibliche Gämse erlegt wer-

den. Überdies wird die Jagd auf weibliche Gamsen im ganzen Kanton auf 15 Tage beschränkt.

5. Weiterhin gute Niederwildbestände

Die Bestandeserfassungen beim Niederwild zeigen ein positives Bild. Sowohl bei den Hasen als auch bei den Hühnervögeln werden gute Bestände festgestellt. Dieses Bild deckt sich auch mit der gutachterischen Einschätzung durch die Wildhut. Die guten Bestände erlauben weiterhin eine verantwortungsbewusste Nutzung dieser Arten durch die Niederjagd. Beim Schneehuhn gilt neu ein Gesamtkontingent von zehn Tieren. Um die Grundlagen für die Jagdplanung beim Schneehuhn zu ergänzen und um Einblicke in die genetische Struktur der Populationen zu erhalten, werden auch dieses Jahr Flügel oder Federn von erlegten Schneehühnern gesammelt.

6. Verantwortung tragen – weidgerecht jagen

Die Bündner Patentjagd stellt hohe Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger. Die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft verlangen von jeder einzelnen Jägerin bzw. jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen. Eine weidgerechte Einstellung und Jagdausübung erfordert Fairness gegenüber dem Wild, aber auch Fairness gegenüber den anderen Jägerinnen und Jägern. Weidgerechtes Verhalten verlangt aber auch eine optimale Vorbereitung auf die Jagd, insbesondere intensives Beobachten und Ansprechen des Wildes und das Üben der Schiessfertigkeit. Die korrekte Ausübung der Jagd durch jede einzelne Jägerin und jeden einzelnen Jäger entscheidet letztendlich wie die Jägerschaft in der öffentlichen Meinung dasteht. In diesem Sinne sind alle Jägerinnen und Jäger aufgefordert, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der weidgerechten Jagdausübung zu beachten und einzuhalten.

7. Jagdzeiten Hochjagd 2011

Mit dem Beschluss der Jagdbetriebsvorschriften 2010 hat die Regierung auch die Jagdzeiten für die Hochjagd 2011 verbindlich festgelegt.

Die Hochjagd 2011 dauert wie folgt:

Erste Phase: 3. bis und mit 11. September 2011

Zweite Phase: 19. bis und mit 30. September 2011.

Der Eidgenössische Bettag (18. September) liegt in der Zeit des Jagdunterbruches.

JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2010

Gestützt auf Art. 19, Art. 28 und Art. 38
des kantonalen Jagdgesetzes
sowie Art. 20 Abs. 2 lit. b des kantonalen Waldgesetzes
von der Regierung erlassen am 22. Juni 2010

I. HOCHJAGD

- Jagdzeiten** Die Hochjagd 2010 wird in zwei Blöcken durchgeführt. Sie dauert vom 1. bis und mit 12. September 2010 sowie vom 20. bis und mit 28. September 2010. Vom 13. bis und mit 19. September 2010 (Eidgenössischer Betttag) wird die Jagd unterbrochen. Hirsche, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse und Dachse dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden. Die Jagd auf Rehe dauert bis und mit 24. September. Weibliche Gämsen sind vom 1. bis und mit 8. September 2010 sowie vom 20. bis und mit 24. September 2010 jagdbar. Männliche Gämsen dürfen vom 1. bis und mit 12. September 2010 sowie vom 20. bis und mit 24. September 2010 erlegt werden.
- Schusszeiten** Bis und mit 12. September darf von 06.15 Uhr bis 20.30 Uhr und ab 20. September von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr geschossen werden.

A. Hirschwild

1. Jagdbares Hirschwild
a) Grundsatz Es dürfen erlegt werden: Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen, der beidseitigen Kronenhirsche sowie der säugenden Tiere und Kälber.
- b) Kronenhirsch Am 9. und 10. September ist auch der beidseitige Kronenhirsch jagdbar. An diesen beiden Tagen darf jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch erlegen. Am 27. und 28. September sind ein- und beidseitige Kronenhirsche geschützt.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschstieren
a) Kronenhirsch Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.

- b) Hirschspiesser Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen die Lauscher überragen, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt. Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Stange.
3. Hirschabschüsse in Wildschutzgebieten Im Eidgenössischen Jagdbanngebiet 400. Trescolmen werden Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet.
- a) Im folgenden Teilgebiet sind während der ganzen Hochjagd nur nicht säugende Hirschkühe, Schmaltiere, Spiesser und Gabler jagdbar: Ri d'Anzon (855) – Ponte Cet – Sentiero per Pundelon – Strada carrozzabile – Sentiero Cac – Quadea – Strada Valineu – Sei – Strada forestale direzione sud – Strada Cantonale – Ri d'Anzon (Punto di partenza).
- b) Im folgenden Teilgebiet dürfen Hirsche vom 1. bis und mit 12. September gemäss den Bestimmungen der Hochjagd bejagt werden: Sei - Strada per Pradiron (1529) – Sentiero alpe Arbea (1823) – Canale cianca del Bescin – Ursenich – Strada per Andrana – Sei (Punto di partenza).
4. Abschussplan Im Abschussplan wird nach Hirschregionen die Anzahl Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei der Erstellung des Abschussplanes wird davon ausgegangen, dass gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegt werden.
 Massgebend für die Erfüllung des Abschussplanes ist die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere. Der Abschussplan in den einzelnen Hirschregionen ist dann erfüllt, wenn die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere mindestens 50 Prozent des Abschussplanes erreicht.
 Eine Hirschregion besteht aus einem oder mehreren Jagdarealen. Hirschregionen, Jagdbezirke und Jagdareale sowie der Abschussplan sind im Anhang 1 aufgeführt.
 In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sind die Jägerinnen und Jäger während der Herbstjagd nur noch in einer Teilregion jagdberechtigt. Sie müssen sich bei der Anmeldung einerseits für die bevorzugten Teilregion Surselva Jagdbezirk I oder Surselva Jagdbezirk II und andererseits für die Areale Davos (ohne Wiesen), Albulatal-Brienzi-Obervaz oder Surses entscheiden.
5. Schwerpunktbejagung In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sind verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden worden. Die Regierung bestimmt die Vorgaben in Bezug auf die zu erlegende Anzahl weiblicher Tiere.

B. Reh- und Gämswild

Rehwild

1. Jagdbares Rehwild Es dürfen erlegt werden: Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm, Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm sowie nichtsäugende Rehgeissen. Rehkitze sind geschützt.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken Die Stangenhöhe des Rehbockes wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.
Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbockes gilt das Mass der kürzeren Stange.
3. Herbstjagd Nach Abschluss der Hochjagd wird für jede Region der zur Erreichung der Zielsetzung notwendige Abschuss bestimmt und mit der Strecke verglichen. Die noch fehlenden Tiere werden auf der Sonderjagd erlegt (siehe Kapitel V A und C). Die Rehregionen entsprechen den Hirschregionen gemäss Anhang 1.

Gämswild

1. Jagdbares Gämswild Es dürfen erlegt werden: Gämsböcke, nichtsäugende Gämsgeissen und Jährlinge.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Krucke. Verlangt der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheides als widerrechtlich erlegt.
3. Vorweisungspflicht Alle weiblichen Gämsen sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen.
4. Höhenkurven Die Bestimmungen über die Bejagung des Gämswildes sowie über die Anrechnung an das Dreier- und Hegekontingent richten und unterscheiden sich nach folgenden Höhenkurven (massgebend Landeskarte 1:25'000):
 - **500 m ü.M.**
Fläscherberg, definiert durch die folgenden Grenzen:
Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Kantonsstrasse (Balzers – St. Luzisteig – Fläsch – Ragazerbrücke) – Kantonsgrenze Graubünden / St. Gallen – Ausgangspunkt.

- **1400 m ü.M.**

Folgende Teile der Jagdbezirke V und XI: Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Landesgrenze Schweiz / Österreich – Schlappiner Joch – Schlappin – Schlappinbach – Landquart – Stützbach – Parsennfurgga (2435) – Seehorn (2282) – Chistenstein (2473.3) – Mattjisch Horn (2460.6) – Cunggel (2413) – Hochwang (2533) – Rothorn (2363) – Wannenspitz (1970) – Wannentobel – Schranggabach – Landquart – Rhein – Ragazerbrücke – Kantonsstrasse (Ragazerbrücke – Fläsch – St. Luzisteig – Balzers) – Ausgangspunkt.

Folgende Teile der Jagdbezirke II, III, IV, VI und XII: Zusammenfluss Hinterrhein/Vorderrhein – Hinterrhein – Albula – Julia – Aua da Nandro – Ava da Schmorras – Fuorcla da Saletscha – Alp Starlera – Starlerabach – Averserrhein – Landesgrenze Schweiz/Italien - Kantonsgrenze GR/TI – Rheinwaldhorn – Güferhorn - Chilchalhorn - Bärenhorn – Bärenlücke – Tomüllbach - Valserrhein – Glenner – Vorderrhein – Ausgangspunkt.

Jagdbezirk VIII-2 (Valposchiavo).

- **1600 m ü.M.**

Jagdbezirke I, V, VIII-1 (Val Bregaglia), Gebiete der Jagdbezirke II, III, VI, XI und XII in denen nicht die Höhenlimite 1400 m ü.M. gilt sowie im Jagdbezirk X (ohne Gemeinde Ftan).

- **1800 m ü.M.**

Jagdbezirke VII, IX und X (nur Gemeinde Ftan).

- **Grenze Schweizerischer Nationalpark**

Für folgende Teile der Jagdbezirke VII und IX ist als Höhenlimite die Grenze des Schweizerischen Nationalparkes massgebend: Auf Gebiet der Gemeinden S-chanf und Zernez, zwischen Ova da Varusch, Inn, Spöl und Parkgrenze.

- **Grenze Gemeinde Roveredo, südlich Moesa**

Strasse Monti Loga (TI) – Kantonsgrenze TI/GR, Croce Grande – Monte Laura – der Strasse zum Stausee Roggiasca folgend – Stausee Roggiasca – Weg nach Mont di Lanés – Pt. 1206 – Höhenlinie 1200 m ü.M. – Gemeindegrenze Roveredo / Grono.

Die Jagdbezirke entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 1.

Kontingente

1. Dreierkontingent

1. Tier	2. Tier	3. Tier
---------	---------	---------

Jeder Jäger darf im Rahmen des Dreierkontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

- **1 nichtsäugende Rehgeiss**

- **1 Rehbock, Gämsbock oder Gämsjährlingsbock**

Jeder Jäger darf innerhalb des Dreierkontingentes nur

- einen Rehbock oder
- einen 2¼-jährigen oder älteren Gämsbock oder einen Gämsjährlingsbock erlegen.

Der Gämsbock darf erst nach Abschuss einer erlaubten Gämsgeiss (Geissjährling oder ältere Geiss) oder eines als Hegeabschuss von der Wildhut anerkannten Bockjährlings unter 14 kg erlegt werden. Ansonsten gilt er als widerrechtlich erlegt.

Der Bockjährling darf auch an erster Stelle geschossen werden. Bockjährlinge mit einem Krickelmass von 15 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.

Im Rahmen des Dreierkontingentes darf nur ein Gämsjährling (männlich oder weiblich) erlegt werden.

- **1 nichtsäugende weibliche Gämse oder Gämsjährlingsgeiss**

Geissjährlinge mit einem Krickelmass von 13 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. 2¼-jährige Gämsegeissen mit einem Krickelmass von 17 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.

Im Rahmen des Dreierkontingentes darf nur ein Gämsjährling (männlich oder weiblich) erlegt werden.

2. Hege-
kontingent

1 Reh-Hegeabschuss	1 Gäms-Hegeabschuss	1 Gämsjährling unter der festgelegten Höhenkurve
--------------------	---------------------	--------------------------------------------------------

Jeder Jäger darf im Rahmen des Hegekontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

● **1 Reh-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Hegekontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Rehgeiss, 1¼-jährig oder älter, nichtsäugend, unter 14 kg;
- Rehbock, nach den geltenden Vorschriften, 1¼-jährig oder älter, unter 14 kg und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch

keinen Gämsbock, Gämsbockjährling oder Rehbock erlegt hat.
Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

● **1 Gäms-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Hegekontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Geiss- oder Bockjährling unter 14 kg;
- Gämsgeiss, 2¼-jährig, nichtsäugend, unter 17 kg;
- Gämsgeiss, 3¼-jährig und älter, nichtsäugend, unter 19 kg oder
- Gämsbock, 2¼-jährig, unter 21 kg, oder Gämsbock, 3¼-jährig und älter, unter 23 kg, jedoch erst nach dem Abschuss einer erlaubten weiblichen Gämse und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Bockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

Im Rahmen des Hegekontingentes darf nur eine weibliche Gämse erlegt werden.

● **1 Gämsbock- oder Gämsgeissjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve**

Ein Gämsbockjährling oder Gämsgeissjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve erlegt, wird unabhängig von Krickelmass und Gewicht dem Hegekontingent angerechnet.

Im Rahmen des Hegekontingentes darf nur eine weibliche Gämse erlegt werden.

C. Wildschweine

1. Jagdbare Wildschweine Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.
2. Vorweisungspflicht Trichinenschau Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Das Fleisch erlegter Tiere wird erst nach Vorliegen des Resultates der Trichinenschau zum Verzehr freigegeben. Diese ist obligatorisch und die entsprechenden Kosten sind vom Jäger zu tragen.
3. Fütterungsverbot Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) für Wildschweine durch Jäger ist verboten.

D. Murmeltiere

1. Jagdbare Murmeltiere, Kontingent Jeder Jäger kann während der ganzen Hochjagd ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht 8 Murmeltiere erlegen.
2. Ausnahmebewilligungen Die Wildhut kann für den Abschuss von Murmeltieren, die in Wiesen Schäden verursachen, Ausnahmebewilligungen für den Abschuss von mehr als 8 Murmeltieren erteilen.

E. Füchse und Dachse

Jagdbarkeit Füchse und Dachse sind im ganzen Kanton jagdbar.

II. NIEDERJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (17. Oktober).

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

1. bis 16. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
18. bis 30. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

31. Okt. bis 15. Nov.	von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr
16. bis 30. November	von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr

2. Jagdbares Wild Es dürfen erlegt werden: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhund, Waschbär, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.

A. Hasen

- Zeitliche Einschränkung, Kontingent Vom 21. November bis und mit 30. November dürfen die Hasen nicht bejagt werden. Jeder Jäger darf insgesamt 8 Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens 2 Hasen erlegen.

B. Oktober-Nachtjagd

- Besondere Bestimmungen, örtliche Einschränkung Im Monat Oktober dürfen Füchse, Dachse, Stein- und Edelmarder sowie Waschbären und Marderhunde in den Jagdbezirken I und II sowie in den folgenden Regionen der Jagdbezirke III, XI und XII ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden: Heizenberg, Dreibündenstein, Herrschaft-Seewis, Vorderprättigau, Igis-Furna-Fideris, Untervaz und Felsberg. Die Jagdbezirke bzw. Jagdregionen entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 1.

C. Birkhähne

- Zeitliche Einschränkung, Kontingent Birkhähne dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden. Jeder Jäger darf 1 Birkhahn erlegen.
- Vorweisungspflicht Erlegte Birkhähne sind in frischem Zustand zu Untersuchungszwecken der Wildhut vorzuweisen.

D. Schneehühner

- Zeitliche Einschränkung, Kontingent Schneehühner dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden. Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 2 und während der ganzen Niederjagd höchstens 10 Schneehühner erlegen. Von jedem erlegten Schneehuhn sind Federproben (Flügel, Handschwinge oder mehrere Körperfedern) abzugeben. Diese Proben sind jeweils separat in einem Plastiksack aufzubewahren (Flügel einfrieren) und bis zum **6. Dezember 2010** zusammen mit den Angaben zu Abschussdatum und Abschussort der Wildhut zuzustellen.

E. Wasserflugwild

Kontingent,
Jagd mit dem Hund

Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 2 Stück Wasserwild (Kormorane, Blesshühner, Stockenten) erlegen. Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens 4 Stück betragen.
Die Jagd auf Wasserflugwild darf nur mit einem geprüften Hund ausgeübt werden.

F. Eichelhäher

Kontingent

Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 4 Eichelhäher erlegen. Die erlegten Vögel sind umgehend in die Abschussliste einzutragen.

III. STEINWILDJAGD

1. Jagd- und
Schusszeiten

Die Steinwildjagd dauert vom 4. bis und mit 24. Oktober mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (17. Oktober). In einzelnen Kolonien mit gestaffelter Zulassung oder Jagdunterbruch dauert die Jagd bis zum 31. Oktober.

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

4. bis 16. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
18. bis 30. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

31. Oktober	von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr
-------------	-----------------------------

2. Jagdberechtigte
Personen

Jagdberechtigt sind nur Personen, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, in diesem Jahr ausgelost wurden und ein Steinwildjagdpatent gelöst haben.

IV. PASS- UND FALLENJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten
Die Fallenjagd dauert vom 1. Oktober und die Passjagd vom 1. November bis und mit 28. Februar mit Unterbrechungen am Bündner Erntedankfest (17. Oktober) und an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden.
2. Jagdberechtigte Personen, Abschussliste
Sie darf von Inhabern eines Hoch-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatentes für das Jahr 2010 sowie von Jägern, die ein Pass- und Fallenjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Der Jäger hat die gültige, gelbe Abschussliste auf sich zu tragen.
3. Jagdbares Wild, zeitliche Einschränkung
Es dürfen erlegt und gefangen werden: Füchse (bis 28. Februar), Dachse (bis 15. Januar), Edel- und Steinmarder (bis 15. Februar), Marderhund und Waschbär (bis 28. Februar).
4. Anmeldung
Jäger, welche die Pass- und Fallenjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 30. November, dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher schriftlich den Ort zu melden. Es können höchstens drei Orte bezeichnet werden. **Die Anmeldung ist nur gültig, wenn der Ort genau umschrieben ist (Gemeinde und Lokalname sowie Gebäude- nummer oder Koordinaten)**. Die Orte dürfen für die Pass- und Fallenjagd nachträglich nicht mehr geändert werden. In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen kann die Wildhut die Benützung von Passorten zeitlich einschränken oder untersagen.
5. Besondere Bestimmungen
Die Passjagd darf nur von Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Für die Fallenjagd ist nur die Kastenfalle zugelassen. Kastenfallen sind mit dem Namen des Fallenstellers zu kennzeichnen. Sie sind jeden Morgen zu kontrollieren. Gefangenes Haarraubwild darf mit einer Faustfeuerwaffe oder mit der Flinte getötet werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Pass- und Fallenjagd benützt werden.

V. SONDERJAGDEN ZUR REGULATION DES HIRSCH- UND REHBESTANDES

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Grundsatz
Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild anzuordnen sind.
In Teilen von Eidgenössischen Jagdbanngebieten mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.
Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.
2. Zeitraum, Dauer der Jagden
Die Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild finden in der Zeit vom 6. November bis und mit 19. Dezember statt. Innerhalb einer Region kann der Beginn nach Gebieten gestaffelt erfolgen.
Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- bzw. Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplanes. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden.
Der Beginn, allfällige Unterbrüche und das Ende der Jagden werden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement festgelegt.
3. Jagdtage, Schusszeiten
Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a. 6. – 15. November: 06.45 Uhr - 14.00 Uhr
 - b. 16. – 30. November: 07.00 Uhr - 14.00 Uhr
 - c. 1. – 19. Dezember: 07.15 Uhr - 14.00 Uhr
4. Teilnahmeberechtigung
Teilnahmeberechtigt sind Jäger, die das Hochjagdpatent 2010 gelöst haben. Ortskundige und erfahrene Jäger werden bevorzugt.
- a) Voraussetzungen
Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erlegenden Hirsch- und Rehwildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.
Melden sich für eine Region zu viele ortskundige und erfahrene Jäger, entscheidet das Los. Ausgeschiedene Jäger können in Absprache anderen Regionen zugeteilt werden.
- b) Anmeldung
Die Anmeldung hat in der Zeit vom 10. bis und mit 31. August zu erfolgen. Jäger, die das Hochjagdpatent in der Zeit vom 1. September bis und mit 28. September lösen, können sich gleichzeitig ebenfalls noch für die Sonderjagd anmelden. In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden ist jeder Jäger nur in einer Teilregion jagdberechtigt.
Anmeldestellen sind die vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden.
Die Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen, und Angaben über die Ortskenntnisse zu machen.

- c) **Entscheid, Bewilligung** Der Entscheid über die Durchführung der Jagd und die Teilnahme an der Jagd wird dem Jäger durch das Amt für Jagd und Fischerei mitgeteilt. Der betreffende Jäger darf die Jagd nur in einer Region ausüben. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne (vgl. nachfolgend Ziffer V A 7). Teilnahmeberechtigte Jäger können die Bewilligung zur Ausübung der Jagd bei den vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen lösen.
5. **Kontingent** Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 3 Stück Wild erlegen.
6. **Vorweisung, Kontrolle, Ermittlung und Verrechnung der Abschussgebühr** Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen und von diesem auszumessen und zu wägen. Das Wild wird dem Erleger überlassen, sobald dieser mit seiner Unterschrift das zu verrechnende Gewicht und damit die Höhe der Abschussgebühr bestätigt hat. Zur Bestimmung des Verrechnungsgewichtes werden beim Hirsch 3 kg und beim Reh 1 kg vom Gewicht abgezogen. Die Abschussgebühr wird durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
7. **Besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne** Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so werden auch von der Wildhut Abschüsse getätigt. Gegebenenfalls können auf Anordnung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes überdies Jäger aus anderen Regionen beigezogen werden.
8. **Grundgebühr** Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd beträgt für alle Regionen unabhängig von den freigegebenen Wildarten Fr. 100.--.
9. **Besondere Bestimmungen** Der Jäger kann am Dienstag und Freitag vor einem Sonderjagdtage ab 13.30 Uhr **über die Telefonnummer 0900 820 844 (deutsch) bzw. 0900 820 845 (italienisch)** sowie über Internet (www.jagd-fischerei.gr.ch) abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet. An diesen Tagen dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung ab 18.00 Uhr bezogen werden. Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet. Benützt der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Transport der Beute, darf er bei einer Wiederaufnahme der Jagd diese nur noch gemäss den für die ordentliche Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden. Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist jeweils **bis spätestens 4 Tage nach Ende der Jagd in der entsprechenden Region jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde. Ausnahme:** Abschusslisten von Jagdpatenten, die im Bündner Naturmuseum gelöst wurden, sind ans Amt für Jagd und Fischerei zu senden.

Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweisshunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert 4 Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher abzugeben.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

B. Hirschwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden werden in Regionen durchgeführt, in denen die zur Regulierung des Bestandes notwendige Anzahl weiblicher Tiere auf der ordentlichen Hochjagd nicht erlegt worden ist (vgl. Ziffer I A 4).
2. Abschusspläne Die Abschusspläne für die Sonderjagd werden so festgelegt, dass die fehlende Anzahl weiblicher Tiere erlegt wird.
Bei der Erstellung dieser Abschusspläne wird in der Regel von einem weiblichen Streckenanteil von 70 Prozent ausgegangen. Wenn ausnahmsweise nur Kälber zur Bejagung freigegeben werden, wird von einem weiblichen Streckenanteil von 50 Prozent ausgegangen.
3. Jagdbares Hirschwild Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
 - a. Kranke und verletzte Hirsche;
 - b. Hirschkühe, Schmaltiere und Kälber;
 - c. Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, und Hirschgabler.Jäger, die den Abschuss zweier Hirschkälber getätigt haben, dürfen einen Hirschstier gemäss den Bestimmungen der letzten zwei Hochjagdtage erlegen.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger und bzw. oder die Liste des jagdbaren Hirschwildes eingeschränkt werden.
4. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt:
 - für Kälber Fr. 2.--/kg;
 - für 1-jährige und ältere Tiere bis 65 kg Fr. 5.--/kg;
 - für 1-jährige und ältere Tiere über 65 kg Fr. 6.--/kg.Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

C. Rehwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden auf Rehwild werden in jenen Regionen und Arealen durchgeführt, in denen die Abschusspläne nicht bereits auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.

2. Abschusspläne Die Abschusspläne für die einzelnen Areale und Regionen werden aufgrund der Hochjagdstrecke so festgelegt, dass der Anteil Geissen und Kitze an der gesamten Rehwildstrecke in der Regel 50 bis 65 Prozent beträgt. Der geforderte Anteil an Geissen und Kitzen steigt, wenn sich der Rehbockabschuss der maximalen Strecke der letzten 10 Jahre nähert oder diese überschreitet. Bei der Festlegung des Planes wird den regionalen Unterschieden beim Jagddruck auf den Rehbock Rechnung getragen.
3. Jagdbares Rehwild Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
a. Kranke und verletzte Rehe;
b. Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze.
Jeder Jäger darf maximal eine Rehgeiss über 14 kg oder ein Schmalreh über 14 kg erlegen.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger einschränkt werden.
4. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt für 1-jährige und ältere Tiere Fr. 6.--/kg. Für den Abschuss von Rehkitzen wird keine Abschussgebühr erhoben. Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

D. Wildschweine

1. Jagdgebiet, jagdbare Wildschweine Wildschweine dürfen während der Dauer der Sonderjagd gemäss den Bestimmungen der Hochjagd (vgl. Ziffer I C) bejagt und verwertet werden.
2. Jagdberechtigung, Vorweisung Jagdberechtigt sind Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Sonderjagd.
Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen.
3. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt für Tiere über 40 kg Fr. 2.--/kg. Für den Abschuss von Tieren bis 40 kg sowie für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Ausweise Der Jäger hat bei der Jagdausübung folgende Ausweise immer auf sich zu tragen: Patentbüchlein, Jagdpatent und Abschussliste.
2. Zutritt ins Jagdgebiet
a) Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch Am Tag vor Jagdbeginn, am Eidgenössischen Betttag und am Bündner Erntedankfest dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Ziffer V A 9).
An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu den Unterkünften ab 18.00 Uhr angetreten werden.
- b) Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen, öffentliche Strassentransportunternehmen (Postautokurse, Buslinien, usw.) sowie die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarena und Braggio benutzt werden.
- c) Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit zur Heimfahrt verwendet werden. Als Motorfahrzeuge gelten auch Akku-angetriebene Fahrzeuge wie Elektrovelos, usw.
Innerhalb Streusiedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortschaftstafeln gekennzeichnet sind, dürfen Motorfahrzeuge im geschlossenen Kerngebiet oder auf Parkplätzen abgestellt werden, die von der Wildhut mit der Tafel "Jäger" bezeichnet sind.
Die nachfolgenden Parkplätze sind vom Parkverbot ausgenommen: Pass Lucmagn (Lawinengallerie), Zervreila (Parkplatz Restaurant); Lunschana (Parkplatz Kantonsstrasse Gallerie Schöntobel); Suraua (Peiden Bad); Arezen (Fatscha); Safien-Camana, bir Saga (Pt.1643), Safien-Egschi (Tälibach); Safien-Neukirch (Treuschbach); Safien-Acla; Ausserglas; Sils i.D., (ehemaliger RhB-Bahnhof); Scharans beim Schützenhaus; Avers-Juppa (Parkplatz Ponylift); San Bernardino (Du Lac); San Bernardino (Cantina Toscano, Campingplatz); Mesocco (parcheggio presso lo svincolo A13 Mesocco sud); Sorte; Dischma (Kiesgrube Chintsch Hus); Jenisberg; Mutten-Stafel auf dem Jäger-P (und innerhalb der Tafeln "Jäger-P"); Solis (Parkplatz Bahnhof); Marmorera-Dorf (Posthaltestelle); La Rösa; Sfazù; S-charl; Sent (Kurhaus Val Sinestra); Fimbartal (bei der Landesgrenze); Pfandshof; Vinadi; Tschlin (Schützenhaus Sclamischo); Ftan (Kurhaus Nairs); Ascharina (Parkplatz Gasthaus Bellawiese); Pany (Talstation Skilift); Fideris (Strahlegg); Chur (Zivilschutzanlage Meiersboden); Langwies (Gemeindeparkplatz Werkhof); Mastrils (Saga).
- d) Abtransport von Schalenwild an jagdfreiem Tag Der Abtransport von erlegtem Schalenwild an einem jagdfreien Tag ist der Wildhut vorgängig zu melden.
- e) Aufbewahren von Jagdwaffen Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen und Wildfallen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.

- f) Campieren Für die Ausübung der Jagd ist das Aufschlagen von Zelten und Blachen sowie die Benützung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Motorfahrzeugen zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen gestattet.
Bauliche Massnahmen zum Einrichten von Schlafplätzen sowie das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen sind verboten.
- g) Zutritt ins Jagdgebiet: Schiessplatz Hinterrhein Wer das Jagdgebiet im Perimeter des Schiessplatzes Hinterrhein betritt, hat sich vorgängig über die Schiesszeiten und allfällige Schiessunterbrüche zu informieren (Information: Schiesspublikationen und Anschlagbrett eingangs Schiessplatz/Schiesswachen und telefonische Auskunftsstelle: 081 660 11 11).
3. Abschusskontrolle Rechtmässig und widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort nach dem Abschuss mit Kugelschreiber in die amtliche Abschussliste einzutragen. Vögel können am Schluss eines Jagdtages eingetragen werden, sofern die Abschusszahl für die betreffende Vogelart nicht beschränkt ist.
Vor der Abgabe der Abschussliste hat der Jäger die Richtigkeit der gemachten Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
4. Widerrechtlich erlegtes Wild Widerrechtlich erlegtes Wild wird dem Beutekontingent angerechnet. Das Tier ohne Haupt (Wildschwein mit Haupt) muss vom Erleger zum festgelegten Wildbretpreis käuflich erworben werden. Der entsprechende Betrag wird dem Jäger durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
5. Gutachten Beurteilt die Wildhut erlegtes Wild als nicht jagdbar und wird dieser Entscheid nicht anerkannt, holt das Amt für Jagd und Fischerei auf schriftliches Ersuchen der Jägerin oder des Jägers ein Gutachten ein.
6. Ordnungsbussen Übertretungen gemäss Anhang 2 können mit Ordnungsbussen geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen über das Erheben von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen.
7. Wildbretpreise Für widerrechtlich erlegtes Wild und für die Ermittlung des Wertersatzes gelten folgende Wildbretpreise:
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| a. Hirschwild | Fr. 9.50 / kg |
| b. Rehwild | Fr. 12.-- / kg |
| c. Gämswild | Fr. 8.-- / kg |
| d. Steinwild | Fr. 9.-- / kg |
| e. Wildschwein | Fr. 8.-- / kg |
| f. Murmeltier über 3 kg | Fr. 20.-- pro Stück |
| Murmeltier unter 3 kg | Fr. 10.-- pro Stück |

8. Untersuchung der Jagdbeute
- a) Grundsatz Hirsch-, Reh- und Gämswild wird zur Feststellung des Zustandes untersucht und ist der Wildhut vorzuweisen.
- b) Während der Hochjagd Erlegte Tiere können während der Hochjagd vorgewiesen werden. Die Trophäen und Unterkiefer dieser Tiere müssen nicht mehr abgegeben werden.
- c) Nach der Hochjagd Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom **22. bis 30. Oktober 2010** dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen.
Das Amt für Jagd und Fischerei organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung sind im Anhang der gedruckten Vorschriften publiziert.
Im Verhinderungsfalle muss das Untersuchungsmaterial **bis spätestens 30. Oktober 2010** eingeschrieben dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zugestellt werden.
- d) Beschriftung Für die Beschriftung der Unterkiefer und Trophäen sind die den Jagdbetriebsvorschriften beigelegten Etiketten zu verwenden und vollständig auszufüllen.
9. Abgabe der Abschusslisten Die Abschusslisten der Hoch- und Niederjagd sind bis zum **4. Oktober 2010 (Hochjagd)** bzw. **6. Dezember 2010 (Niederjagd)** jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde. **Ausnahme:** Abschusslisten von Jagdpatenten, die im Bündner Naturmuseum gelöst wurden, sind ans Amt für Jagd und Fischerei zu senden.
Die Abschusslisten der Pass- und Fallenjagd sind bis zum **7. März 2011** jenem Wildhüter oder Jagdaufseher eingeschrieben zuzustellen, bei dem die Anmeldung zur Pass- oder Fallenjagd erfolgte.
10. Abgabe der Nachsucheprotokolle Die Nachsucheprotokolle sind innert 7 Tagen nach Ende der betreffenden Jagd dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher abzugeben.
11. Markierte Tiere Mit Halsband markierte Hirschkühe und Hirschstiere sowie mit Ohrmarken markierte Gämsen sind geschützt.
Wer mit Halsbändern, Ohrmarken oder Ringen gekennzeichnetes Wild auffindet oder beobachtet, hat der Wildhut Meldung zu erstatten.
Für die Einsendung der Marke mit dem Unterkiefer wird eine Prämie von Fr. 20.-- entrichtet.
12. Krankheiten Fallwild, krankes und verletztes Wild sowie Wild mit abnormem Verhalten ist umgehend der Wildhut zu melden.
13. Abschuss schadenstiftender Tiere Für den Abschuss schadenstiftender Tiere können Jäger beigezogen werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden durch das Amt für Jagd und Fischerei erteilt.

14. Funkgeräte,
Natel Das Verwenden von Funkgeräten und Mobiltelefonen zum Zwecke der Jagd ist verboten.
Das Benützen von Mobiltelefonen zu nichtjagdlichen Zwecken ist gestattet.
15. Munition Das Mittragen und das Verwenden von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd ist verboten.
16. Waffenkontrolle Waffenkontrollen werden nach telefonischer Vereinbarung durch die zuständigen Wildhüter und Jagdaufseher durchgeführt. Die mit der Kontrolle der Jagdwaffen beauftragten Wildhüter und Jagdaufseher sind im Anhang der gedruckten Vorschriften gekennzeichnet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes geahndet.
2. Aufhebung bisherigen Rechts Die Jagdbetriebsvorschriften vom 23. Juni 2009 werden aufgehoben.
3. Inkrafttreten Diese Jagdbetriebsvorschriften treten auf den 1. August 2010 in Kraft.

ANHÄNGE

- Anhang 1: Hirsch- und Rehregionen, Jagdbezirke, Jagdareale und Hirschabschussplan 2010
- Anhang 2: Ordnungsbussen-Liste

Anhang 1: Hirsch- und Rehregionen, Jagdbezirke, Jagdareale und Hirschabschussplan 2010 *

Appendice 1: Regioni per il cervo ed il capriolo, distretti di caccia, areali di caccia e piano di prelievo per il cervo 2010 *

Hirsch- und Rehregion	Jagd-bezirk	Jagdareal	Abschuss-plan Hirschwild	Gemeinden
Regione per il cervo e il capriolo	Distretto di caccia	Areale di caccia	Piano di prelievo per il cervo	Comuni
Surselva	I	1.1. Sursassiala	700	Tujetsch, Disentis/Mustér, Medel/Lucmagn
	I	1.2. Sutsassiala		Sumvitg, Trun, Schlans, Breil/Brigels
	II	2.1. Lugnez		Vrin, Lumbrein, Vignogn, Vals, St. Martin, Degen, Vella, Morissen, Cumbel, Suraua, Duvin, Pitasch
	II	2.2. Rueun-Ilanz		Obersaxen, Mundaun, Luven, Wal-tensburg/Vuorz, Andiast, Pigniu, Rueun, Siat, Ilanz, Ruschein, Schnaus, Schluein, Falera, Ladir, Laax, Sagogn, Sevgein, Castrisch, Riein, Valendas, Versam West
Heinzen-berg	III	3.2. Nolla	160	Thusis, Tschappina, Urmein, Masein, Flerden, Cazis, Rongellen
	III	3.6. Safien		Safien, Tenna
	XII	12.4. Bonaduz		Bonaduz, Rhäzüns, Versam Ost
Hinter-rhein	III	3.3. Schams	200	Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Mathon, Lohn, Zillis-Reischen
	III	3.4. Rheinwald		Hinterrhein, Nufenen, Splügen, Sufers, Val Curciousa (Mesocco)
	III	3.5. Ferrera-Avers		Avers, Soglio Madris, Ferrera
Dreibün-denstein	III	3.1. Domleschg	240	Sils, Scharans, Fürstenau, Almens, Pratval, Rodels, Paspels, Tomils, Rothenbrunnen
	XII	12.5. Chur-Ems-Churwalden		Churwalden, Domat/Ems, Teil Chur südl. Plessur
Mesolcina-Calanca	IV	4.1.1. Altavalle	380	Mesocco senza Val Curciousa, Soazza
		4.1.2. Bassavalle		Lostallo, Verdabbio, Cama, Leggia, Grono, Roveredo, San Vittore
	IV	4.2. Calanca		Rossa, Cauco, Selma, Sta. Maria i.C., Braggio, Arvigo, Buseno, Castaneda
Mittel-bünden	V	5.1. Davos	650	Davos ohne Fraktion Wiesen
	V	5.2. Albulatal		Bergün/Bravuogn, Filisur, Davos Fraktion Wiesen, Schmitten, Alvaneu ohne Welschtobel, Surava
	VI	6.1. Brienz-Obervaz		Tiefencastel, Brienz/Brinzauls, Alvaschein, Lantsch/Lenz, Vaz/Obervaz
	VI	6.2. Surses		Salouf, Mon, Stierva, Mutten, Bivio, Marmorera, Sur, Mulegns, Tinizong-Rona, Savognin, Riom-Parsonz, Cunter

* Die Umsetzung des Abschussplanes erfolgt gemäss Ziffer I A 4 und V B 2 der Jagdbetriebsvorschriften.

* La messa in atto del piano di prelievo avviene secondo le cifre I A 4 e V B 2 delle prescrizioni per l'esercizio della caccia.

Hirsch- und Rehregion	Jagd- bezirk	Jagdareal	Abschuss- plan Hirschwild	Gemeinden
Regione per il cervo e il capriolo	Distretto di caccia	Areale di caccia	Piano di prelievo per il cervo	Comuni
Sur funtauna merla	VII	7.1.1. Sur funtauna merla, linke Innseite	60	linke Innseite von Silvaplana, St. Moritz, Celerina/Schlarigna, Samedan und Bever
		7.1.2. Sur funtauna merla, rechte Innseite		rechte Innseite von Silvaplana, St. Moritz, Celerina/Schlarigna, Samedan und Bever sowie Pontresina
Suot funtauna merla	VII	7.2. Suot funtauna merla	160	La Punt-Chamuesch, Madulain, Zuoz, S-chanf
Bregaglia	VIII	8.1. Bregaglia	80	Siils/Segl i.E., Bregaglia, ohne/senza Madris
Val Poschiavo	VIII	8.2. Val Poschiavo	150	Poschiavo, Brusio
Zernez-Ardez	IX	9.1. Zernez-Ardez	210	Zernez, Susch, Lavin, Guarda, Ardez
Val Müstair	IX	9.2. Val Müstair	110	Val Müstair
Tschlin- Ramosch- Samnaun	X	10.1. Tschlin-Ramosch Samnaun	100	Tschlin, Ramosch, Samnaun
Sent-Ftan	X	10.2.1. Sent-Ftan, linke Innseite	180	Sent und Scuol, linke Seite des Inn, Ftan
	X	10.2.2. Sent-Ftan, rechte Innseite		Sent und Scuol, rechte Seite des Inn, Tarasp
Herrschaft- Seewis	XI	11.1. Herrschaft-Seewis	90	Jenins, Maienfeld, Fläsch, Malans, Seewis
Vorder- prättigau	XI	11.2. Vorderprättigau	130	Fanas sowie Gemeindegebiet Grösch und Schiers rechts der Landquart
Mittel-/ Hinter- prättigau	XI	11.3. Mittel-/ Hinterprättigau	180	Klosters-Serneus, Saas, St. Antönien, Luzein, Küblis, Conters, Jenaz rechts der Landquart
Igis-Furna- Fideris	XII	12.1.1. Igis-Trimmis	150	Igis und Zizers; Trimmis, Teil Rheintal; Teil Chur nördl. Plessur
		12.1.2. Valzeina-Fideris		Fideris, Jenaz links der Landquart, Furna, Trimmis Teil Valzeinertal, Valzeina sowie Gemeindegebiet Grösch und Schiers links der Landquart
Untervaz	XII	12.2. Untervaz	30	Haldenstein, Untervaz, Mastrils
Felsberg	XII	12.3. Felsberg	90	Flims, Trin, Tamins, Felsberg
Schanfigg	XII	12.6. Schanfigg	190	Arosa, Alvaneu Welschtobel, Langwies, Peist, Molinis, St. Peter-Pagig, Lüen, Tschiertsch-Praden, Castiel, Calfreisen, Maladers
Total Kanton Graubünden			4240	Hirsche / cervi
Totale Cantone dei Grigioni				

Anhang 2

Ordnungsbussen-Liste

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Fehlabschüsse werden nur im Ordnungsbussen-Verfahren geahndet, wenn die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger eine Selbstanzeige im Sinne von Artikel 33 der Regierungsrätlichen Jagdverordnung (RJV) erstattet hat.
2. Beim Steinwild erfolgt die Beurteilung der Jagdbarkeit unterentwickelter Tiere im Sinne von Art. 17 Abs. 2 der kantonalen Steinwildverordnung (KStV) nach Massgabe des Kriterienkataloges des Amtes für Jagd und Fischerei vom 31. Juli 2003.

II. Allgemeines Jagdrecht

1. Nichtmitführen eines oder mehrerer für die Jagdausübung vorgeschriebenen Ausweise (Art. 6 RJV) Fr. 50.--
2. Nichteintrag einer für die betreffende Jagd zugelassenen Waffe im Jagdpatentbüchlein (Art. 13 Abs. 1 bis 3 KJG; Art. 8 Abs. 1 RJV) Fr. 100.--
3. Fehlende Kennzeichnung von Kastenfallen (JBV 2010, Abschnitt IV, Ziffer 5) Fr. 50.--
4. Abtransport von erlegtem Schalenwild mit Helikoptern ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 2 RJV) Fr. 400.--
5. Widerrechtliches Füttern von Wildschweinen (JBV 2010, Abschnitt I C, Ziffer 3) Fr. 300.--
6. Verspätete Abgabe der Nachsucheprotokolle (Art. 13 JHV) Fr. 50.--
7. Nichtabgabe von Untersuchungsmaterial (JBV 2010, Abschnitt II, Ziffer D und Abschnitt VI, Ziffer 8a bis c) Fr. 150.--
8. Nicht vollständige oder verspätete Abgabe von Untersuchungsmaterial (JBV 2010, Abschnitt II, Ziffer D und Abschnitt VI, Ziffer 8a bis d) Fr. 50.--
9. Widerrechtlicher Abschuss eines markierten Tieres (JBV 2010, Abschnitt VI, Ziffer 11 Absatz 1) Fr. 200.--

III. Fehlabschüsse auf der Hochjagd

1. Hirschwild

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.1. Hirschspiesser deren Stangen die Lauscher bis 10 cm überragen (JBV 2010, Abschnitt I A, Ziffer 1a) | Fr. 150.-- |
| 1.2. Hirschspiesser deren Stangen die Lauscher über 10 cm überragen (JBV 2010, Abschnitt I A, Ziffer 1a) | Fr. 300.-- |
| 1.3. Kronenhirsche (JBV 2010, Abschnitt I A, Ziffer 1) | |
| a. Stangenlänge beidseitig unter 65 cm | Fr. 300.-- |
| b. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End nicht mehr als 7 cm | Fr. 300.-- |
| c. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End mehr als 7 cm und weniger als 12 cm | Fr. 400.-- |
| d. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End 12 cm oder länger | Fr. 500.-- |
| e. Stangenlänge über 65 cm, andere Kronenhirsche | Fr. 500.-- |
| 1.4. Säugende Hirschkuh (JBV 2010, Abschnitt I A, Ziffer 1a) | Fr. 150.-- |
| 1.5. Hirschkalb (JBV 2010, Abschnitt I A, Ziffer 1a) | Fr. 150.-- |

2. Rehwild

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.1. Sechserbock mit einer Stangenhöhe unter 16 cm (JBV 2010, Abschnitt I B, Rehwild, Ziffer 1) | Fr. 180.-- |
| 2.2. Gablerbock mit einer Stangenhöhe von 16 cm und mehr (JBV 2010, Abschnitt I B, Rehwild, Ziffer 1) | Fr. 180.-- |
| 2.3. Spiesserbock mit einer Stangenhöhe von 16 cm und mehr (JBV 2010, Abschnitt I B, Rehwild, Ziffer 1) | Fr. 150.-- |
| 2.4. Säugende Rehgeiss (JBV 2010, Abschnitt I B, Rehwild, Ziffer 1) | Fr. 100.-- |
| 2.5. Rehkitz (JBV 2010, Abschnitt I B, Rehwild, Ziffer 1) | Fr. 100.-- |
| 2.6. Überschreiten des Dreier- oder Hegekontingentes pro Tier (JBV 2010, Abschnitt I B, Kontingente, Ziffern 1 und 2) | Fr. 200.-- |
| 2.7. Artverwechslung Hirsch – Reh (JBV 2010, Abschnitt I Hochjagd, Jagdzeiten) | Fr. 250.-- |

3. Gämswild

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.1. Säugende Gämsegeiss (JBV 2010, Abschnitt I B, Gämswild, Ziffer 1) | Fr. 200.-- |
| 3.2. Gämsskitz (JBV 2010, Abschnitt I B, Gämswild, Ziffer 1) | Fr. 200.-- |
| 3.3. Gämssbock bis 3 ¼-jährig (JBV 2010, Abschnitt I B, Kontingente, Ziffer 1) | Fr. 200.-- |
| 3.4. Gämssbock 4 ¼-jährig und älter bis 28 kg mit Haupt sauber aufgebroschen (JBV 2010, Abschnitt I B, Kontingente, Ziffer 1) | Fr. 300.-- |
| 3.5. Gämssbock 4 ¼-jährig und älter über 28 kg mit Haupt sauber aufgebroschen (JBV 2010, Abschnitt I B, Kontingente, Ziffer 1) | Fr. 400.-- |
| 3.6. Geschützte Gämssjährlinge oder Gämssgeissen oberhalb der festgelegten Höhenkurve (JBV 2010, Abschnitt I B, Gämswild, Ziffer 4, und Abschnitt I B, Kontingente, Ziffer 1) | Fr. 150.-- |
| 3.7. Überschreiten des Dreier- oder Hegekontingentes pro Tier (JBV 2010, Abschnitt I B, Gämswild Ziffer 6, und Abschnitt I B, Kontingente, Ziffern 1 und 2) | Fr. 200.-- |
| 3.8. Abschuss eines weiblichen Tieres vom 9.-12. September (JBV 2010, Abschnitt I, Hochjagd, Jagdzeiten) | Fr. 200.-- |

4. Wildschwein

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------|
| 4.1. Säugende Bache (JBV 2010, Abschnitt I C, Ziffer 1) | Fr. 150.-- |
|---------------------------------------------------------|------------|

IV. Ausübung der Niederjagd

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Überschreiten Tageskontingent Schneehühner, Wasserwild oder Eichelhäher (JBV 2010, Abschnitt II D, E und F) | Fr. 100.-- |
| 2. Artverwechslung von Enten, sofern es sich um eine jagdbare Art gemäss Art. 5 JSG handelt | Fr. 100.-- |

V. Fehlabschüsse auf der Sonderjagd

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Hirschspiesser deren Stangen die Lauscher bis 10 cm überragen (JBV 2010, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 1) | Fr. 150.-- |
| 2. Hirschspiesser deren Stangen die Lauscher über 10 cm überragen (JBV 2010, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 1) | Fr. 300.-- |
| 3. Kronenhirsche (JBV 2010, Abschnitt I A, Ziffer 1a, und Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 1) | |
| a. Stangenlänge beidseitig unter 65 cm | Fr. 300.-- |
| b. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End nicht mehr als 7 cm | Fr. 300.-- |
| c. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End mehr als 7 cm und weniger als 12 cm | Fr. 400.-- |
| d. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End 12 cm oder länger | Fr. 500.-- |
| e. Stangenlänge über 65 cm, andere Kronenhirsche | Fr. 500.-- |

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4. | Andere widerrechtlich erlegte Hirschstiere (JBV 2010, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 1) | Fr. 300.-- |
| 5. | Schmaltier bei eingeschränkter Bejagung des Hirschwildes (JBV 2010, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 3) | Fr. 100.-- |
| 6. | Hirschkuh bei eingeschränkter Bejagung des Hirschwildes (JBV 2010, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 3) | Fr. 200.-- |
| 7. | Rehbock mit einer Stangenhöhe unter 10 cm (JBV 2010, Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 1) | Fr. 150.-- |
| 8. | Rehbock mit einer Stangenhöhe von 10 cm und mehr (JBV 2010, Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 1) | Fr. 300.-- |
| 9. | Rehbock mit abgeworfenem Gehörn (JBV 2010, Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 1) | Fr. 100.-- |
| 10. | Kontingentsüberschreitung Rehgeiss über 14 kg oder Schmalreh über 14 kg (JBV 2010, Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 2) | Fr. 150.-- |
| 11. | Artverwechslung Hirsch/Reh (JBV 2010, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 1 bzw. Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 1) | Fr. 250.-- |
| 12. | Säugende Bache (JBV 2010, Abschnitt V D, Ziffer 1) | Fr. 150.-- |
| 13. | Überschreiten des Tageskontingentes pro Tier (JBV 2010, Abschnitt V A, Ziffer 5, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 3 und Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 2) | Fr. 200.-- |

VI. Fehlabschüsse auf der Steinwildjagd

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | Säugende Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV) | Fr. 200.-- |
| 2. | Steinkitz (Art. 13 Abs. 1 KStV) | Fr. 200.-- |
| 3. | Steingeiss anstelle Steinbock (Art. 13 Abs. 1 KStV) | Fr. 200.-- |
| 4. | Steinbock bis 1 ¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV) | Fr. 200.-- |
| 5. | Steinbock bis 2 ¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV) | Fr. 300.-- |
| 6. | Steinbock bis 3 ¼- und 4¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV) | Fr. 400.-- |
| 7. | Steinbock 5 ¼-jährig und älter anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV) | Fr. 500.-- |
| 8. | Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse 1 Jahr jünger oder älter (Art. 14 und Art. 15 KStV) | Fr. 200.-- |
| 9. | Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse 2 Jahre jünger oder älter (Art. 14 und Art. 15 KStV) | Fr. 400.-- |
| 10. | Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse mehr als 2 Jahre jünger oder mehr als 2 Jahre älter (Art. 14 und Art. 15 KStV) | Fr. 500.-- |
| 11. | Überschreiten des zugeteilten Abschusskontingentes pro Tier (Art. 13 Abs. 1 und 2 KStV) | Fr. 300.-- |